

Pilotphase Sackgeldjobs

Richtlinien für Arbeitgebende und Jugendliche

Diese Richtlinien klären die gesetzlichen Rahmenbedingungen und weitere wichtige Punkte zwischen den Jugendlichen und den Arbeitgebenden. Bitte lesen Sie diese vor dem Veröffentlichlichen von Jobangebote genau durch. Mit der Verwendung der Sackgeldbörse erklären Sie sich mit den aufgeführten Richtlinien einverstanden.

1. Wichtigsten Punkte kurz erläutert:

- Die Jugendlichen sind zwischen 13 und 18 Jahre alt.
- Es dürfen nur leichte Arbeiten und Botengänge verrichtet werden.
- Die Höchstarbeitszeiten für Jugendliche ab 13 Jahren betragen 3 Stunden pro Tag und 9 Stunden pro Woche.
- Die Haftpflichtversicherung ist Sache des teilnehmenden Jugendlichen.
- Eine Unfallversicherung bei privaten Arbeitgebenden ist bis zu einem Lohn von Fr. 750.00 pro Jugendlichen und Kalenderjahr nicht nötig, allfällige Leistungen werden durch die Ersatzkasse UVG erbracht. Die Arbeitgebenden schulden in diesem Fall Ersatzprämien.

2. Rechtliches

- Grundsätzlich gilt ein Arbeitsverbot für Jugendliche unter 15 Jahren. Ausnahme: leichte Arbeiten wie oben beschrieben sind ab 13 Jahren möglich und auch erwünscht.

Gesetzliche Regelung

Die gesetzlichen Bestimmungen befinden sich in den Art. 29 bis 31 des Arbeitsgesetzes (ArG), im 4. Kapitel der Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz (ArGV1) sowie in der Jugendarbeitsschutzverordnung (Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz [VArG5]). Das Arbeitsgesetz und seine Verordnungen gehören zum öffentlichen Recht und sind deshalb zwingend.

Arbeitsgesetz und einschlägige Verordnungen können kostenlos auf der Internetseite <http://www.admin.ch/> (-> Bundesgesetze -> Systematische Sammlung) eingesehen werden.

3. Versicherungsschutz

Private Arbeitgebende

Die Haftpflichtversicherung ist Sache der teilnehmenden Jugendlichen und der Eltern. Mit einer unterschriebenen Elterneinverständniserklärung bestätigen die Erziehungsberechtigten dies verbindlich. Die Jugendanimation vermittelt keine Jugendliche ohne unterschriebene Erklärung.

Eine Unfallversicherung ist bis zu einem Lohn von Fr. 750.00 pro Jugendlichen und Kalenderjahr nicht nötig, allfällige Leistungen werden durch die Ersatzkasse UVG erbracht – der Arbeitgeber schuldet in diesem Fall Ersatzprämien. Infos: [Ersatzkasse UVG - Schweiz](#)

Übersteigt der Verdienst 750 CHF pro Jahr muss der Arbeitgebende eine Versicherung beim Versicherer seiner/ihrer Wahl abschliessen

Gewerbliche Arbeitgebende, Vereine und andere juristische Personen

Es gilt die Betriebshaftpflichtversicherung. Die Unfallversicherung bei Betrieben mit Angestellten ist über die die Obligatorische Unfallversicherung UVG des Betriebs automatisch geregelt. Es besteht eine Meldepflicht.

4. Mögliche Arbeiten

Für Jugendliche ab 13 Jahren

Leichte Arbeiten, welche keinen negativen Einfluss auf die Gesundheit, die Sicherheit sowie die physische und psychische Entwicklung der Jugendlichen haben. Sie dürfen weder den Schulbesuch noch die Schulleistung beeinträchtigen. Die nachfolgenden Jugendschutzbestimmungen (verbotene Arbeiten, Höchstarbeitszeiten) müssen gewahrt bleiben.

Denkbare Arbeiten sind: Rasen mähen, Fenster putzen, Staub saugen, Botengänge (Pakete, Briefe), Einkäufe erledigen, die Werkstatt, den Arbeitsplatz oder den Keller aufräumen etc.

Kulturelle, künstlerische und sportliche Darbietungen sowie Werbung müssen mindestens 14 Tage im Voraus den kantonalen Behörden gemeldet werden.

Für Jugendliche zwischen 15 bis 18 Jahre

Generelle Beschäftigung schulentlassener Jugendlicher (innerhalb/ausserhalb der Lehre)

Es gelten Einschränkungen für: Gefährliche Arbeiten; Bedienung von Gästen in Nachtlokalen, Dancings, Diskotheken und Barbetrieben; Bedienung von Gästen in Hotels, Restaurants und Cafés; Beschäftigung in Kinos, Zirkussen und Schaustellerbetrieben.

Verbotene Arbeiten

Gefährliche Arbeiten wie zum Beispiel:

- Arbeiten mit gesundheitsgefährdenden Chemikalien
- Arbeiten bei gehörgefährdendem Lärm
- Arbeiten mit Maschinen mit einem hohen Unfallrisiko

Bedienung von Gästen in Hotels, Restaurants und Cafés ist für Jugendlichen unter 16 Jahren unzulässig. Nacht- und Sonntagsarbeit ist verboten.

Liste Gefährliche Arbeiten: <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2007/879/de>

5. Begleitung während des Einsatzes

Arbeitgebende müssen die Jugendlichen ausreichend und angemessen in ihrem Jugendjob informieren und anleiten. Dies insbesondere bezüglich Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz.

6. Höchstarbeitszeiten

ab 13 Jahren

Während der Schulzeit (für schulpflichtige Jugendliche)

3 Stunden pro Tag, gesamthaft 9 Stunden pro Woche

Während der Schulferien

Während der halben Dauer der Schulferien höchstens 8 Stunden pro Tag und 40 Stunden pro Woche zwischen 6 und 18:00 Uhr.

Pausen um die Mitte der Arbeitszeit

- mindestens ½ Stunde bei einer Arbeitszeit von mehr als 5 Stunden
- zwischen zwei Arbeitseinsätzen müssen mind. 12 Stunden Ruhezeit liegen

Ausnahme: Bei künstlerischen, kulturellen und sportlichen Anlässen, die nur abends oder am Sonntag stattfinden, dürfen Jugendliche ausnahmsweise bis 23 Uhr eingesetzt werden. Dabei gelten die oben genannten Höchstarbeitszeiten pro Tag.

ab 15 – 18 Jahren

maximale Arbeitszeit

- 9 Stunden pro Tag, Tagesarbeitszeit muss innerhalb von 12 Stunden liegen
- 45 bzw. 50 Std. pro Woche

Pausen um die Mitte der Arbeitszeit

- mindestens ¼ Stunde bei einer Arbeitszeit von mehr als 5 ½ Stunden
- mindestens ½ Stunde bei einer Arbeitszeit von mehr als 7 Stunden

Arbeitszeiten

- Bis 16 Jahre: maximal bis 20 Uhr
- Ab 16 Jahre: maximal bis 22 Uhr
- Vor Berufsschultagen: maximal bis 20 Uhr
- Mindestens 12 Stunden Ruhezeit pro Tag

7. Entlohnung

In der Regel wird der Lohn nach Beendigung des Sackgeldjobs von der*dem Arbeitgebenden bar vor Ort an den*die Jugendliche*n gegen Quittung bezahlt. Werden andere Regelungen mit Jugendlichen abgemacht, müssen diese vorab schriftlich vereinbart werden (z.B. monatliche Überweisung auf ein Konto). Vor Erledigung eines Sackgeldjobs wird von der*dem Arbeitgebenden ein Lohn festgelegt. Die Jugendanimation empfiehlt einen Stundenlohn gemäss untenstehender Auflistung. Es kann auch eine Pauschale anstatt eines Stundenansatzes festgelegt werden.

- 13 Jahre ca. 12 - 14 CHF pro Stunde
- 14 Jahre ca. 13 - 15 CHF pro Stunde
- 15 Jahre ca. 14 - 16 CHF pro Stunde
- 16 Jahre ca. 15 - 17 CHF pro Stunde
- 17 Jahre ca. 16 - 18 CHF pro Stunde
- 18 Jahre ca. 17 - 23 CHF pro Stunde

Quelle

SECO (o.J.). Jugendarbeitsschutz. Informationen für Jugendliche bis 18 Jahre.

https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Publikationen_Dienstleistungen/Publikationen_und_Formulare/Arbeit/Arbeitsbedingungen/Broschuren/jugendarbeitsschutz---informationen-fuer-jugendliche-bis-18-jahr.html (Zugriffsdatum: 03.03.2023).

8. Ansprechperson Jugendanimation

Die Jugendanimation ist für jegliche Fragen im Zusammenhang mit der Sachgeldbörse primäre Ansprechperson für die Jugendlichen sowie die Auftraggebenden. Über bereits vergebenen Jobs informiert die*der Arbeitgeber*in die Jugendanimation. Nach Möglichkeit erstattet der*die Arbeitgeber*in eine kurze Rückmeldung über die Kontaktaufnahme und die Arbeitsqualität.

Hiermit bestätige ich, dass ich diese Richtlinien gelesen habe und damit einverstanden bin.

Person/Organisation:

Datum:

Unterschrift: